Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 19. September 1850.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Höchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1850 und 1851 betreffend. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien: Verordnung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Postverkehr zwischen den in Preußen garnisonirenden großherzoglichen Truppen und dem Großherzogthum betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Ausweihung katholischer Priester betreffend. Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Staatsgenehmigung einer Schulfondstiftung zu Hemmenhofen betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Wiederaufnahme des Heinrich Wetzel von Freiburg in die Reihe der Cameralpracticanten betreffend. Die Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu der Obereinnehmerei Sinsheim betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Conscription für 1850 und 1851 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Art. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, wornach Unsere Heeresmacht nach Maßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes, sich ergänzen soll,

nach fernerer Ansicht der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1849, wornach sämmtliche Taugliche der betreffenden Altersclasse ausgehoben, allein nur so viele zum Dienste in der Linie berufen werden sollen, als zur Vollzähligmachung des Armeecorps nothwendig ist, die übrigen aber zur Reserve einzutheilen sind,

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der Contingentstärke von ein und ein halb vom Hundert der Bevölkerung entspricht,

unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.),

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern,

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für die Jahre 1850 und 1851 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend achthundert ein und sechzig Mann für jede der betreffenden Altersclassen festgesetzt.

§. 2.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1851 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 3.

Die nicht zur Linie berufenen Pflichtigen der Altersclassen von 1829 und 1830 sind in die Reserve einzutheilen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. September 1850.

Leopold.

A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. dem Gemeindewaldhüter Samuel Dietrich von Pforzheim, in Anerkennung seiner während 45 Jahren treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachricht.

Mittelst Höchster Geheimer Kabinetsentschließung vom 7. d. M., haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Musikdirektor Gaßner bis zu seiner Wiedergenesung in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, den Postverkehr zwischen den in Preußen garnisonirenden großherzoglichen Truppen und dem Großherzogthum betreffend.

Den nach Preußen verlegten großherzoglich badischen Truppen sind in ihrem Verkehr mit dem Großherzogthume nachstehende Befreiungen und Ermäßigungen vom tarifmäßigen badischen Postporto bewilligt:

§. 1.

Mit Portofreiheit werden befördert:

1. die als Militärdienstsache bezeichnete und mit einem Dienstsiegel verschlossene Dienstkorrespondenz, Päckereien und Geldsendungen der Militärbehörden und Militärpersonen.

   Dienstschreiben der Commandanten kleinerer entsendeter Truppenabtheilungen (Schwadron, Compagnie u. s. w.), wenn diese nicht im Besitz eines Dienstsiegels sind, sind als Dienstsache anzuerkennen, wenn dieselben außer obiger Bezeichnung neben dem Privatsiegel des Absenders auch noch auf der Siegelseite mit dem Beisatz versehen sind:

   „In Ermangelung eines Dienstsiegels"
   „der Schwadrons-, Compagnie-, Batterie-rc. Commandant."
   (Namensunterschrift).

2. Gewöhnliche Briefe nach und von den Truppen.
3. Beschwerte Briefe und Geldpackete unter und bis zum Werth von 17 fl. 30 kr. = 10 Thlr. oder 2 Friedrichsd'or in Gold einschließlich nach und von den Truppen.
4. Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen unter und bis zu 6 Pfund Zollgewicht einschließlich nach den Truppen.

§. 2.

Mit Portoermäßigung werden befördert:

1. Beschwerte Briefe oder Geldpackete über 17 fl. 30 kr: = 10 Thlr. Werth oder über 2 Friedrichsd'or in Gold nach und von den Truppen.

   Das ermäßigte Porto besteht in der Hälfte des tarifmäßigen Porto, soll jedoch für eine einzelne Sendung nicht unter 7 kr. (2 Silbergroschen) betragen und nachstehende Maximalsätze im Ganzen nicht übersteigen:

   a. Bei beschwerten Briefen an Gewichtsporto 7 kr. (2 Silbergroschen) und außerdem an Werthporto (Assekuranzgebühr) für jede 100 Thlr. (= 175 fl.) 3½ kr. (1 Silbergroschen) beides zusammengerechnet.

   b. Bei Geldpacketen an Gewichtsporto für die ersten 6 Pfunde 7 kr. (2 Silbergroschen) und für jedes Pfund darüber 1¾ kr. (½ Silbergroschen); außerdem an Werthporto (Assekuranzgebühr) für jede 100 Thlr. (= 175 fl.) 3½ kr. (1 Silbergroschen) beides zusammengerechnet.

   c. Bei Ermittelung des Gewichtsporto werden überzählige Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung des Werthporto (Assekuranzgebühr) bleiben die ersten 17 fl. 30 kr. = 10 Thlr. oder 2 Friedrichsd'or außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt das Werthporto wie für anderweite hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen wo zu einem mit Geld beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief als für das Packet besonders erhoben. Das Werthporto (die Assekuranzgebühr) dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

2. Die an die Truppen abgehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungsgegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen.

   Für die ersten 6 Pfunde wird nichts erhoben. Für jedes weitere Pfund kommen 1¾ kr. (½ Silbergroschen) in Ansatz.

3. Gewichtspackete, welche von den Truppen nach dem Großherzogthum abgesendet werden, so wie für alle Packete, welche aus dem Großherzogthum an die Truppen nach Preußen abgehen, so fern die letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungsstücke enthalten. Das ermäßigte Porto besteht in der Hälfte des tarifmäßigen Porto, soll jedoch für eine einzelne Sendung nicht unter 7 kr. (2 Silbergroschen) betragen und den Betrag nicht übersteigen, welcher sich ergibt, wenn für die ersten 6 Pfunde 7 kr. (2 Silbergroschen) und für jedes weitere Pfund 1¾ kr. (½ Silbergroschen) gerechnet werden. Ueberzählige Lothe bleiben unbeachtet.

§. 3.

Sowohl die im §. 1 unter Ziffer 2, 3 und 4 bewilligte Portofreiheit als die im §. 2 gewährte Portoermäßigung tritt nur ein,

1. wenn die von Offizieren und den Nichtstreitenden mit Offiziersrang zur Versendung nach dem Großherzogthum aufgegebenen Briefe und Packete als „Militärsache" bezeichnet, und außer dem Privatsiegel des Aufgebers auch noch mit dem Dienstsiegel des nächsten Vorgesetzten verschlossen sind;
2. wenn die von Unteroffizieren, Soldaten und den in diese Kathegorie gehörenden nicht streitenden Gliedern der Truppenkörper zur Versendung nach dem Großherzogthume aufgegebenen Briefe und Packete auf der Adreßseite als „Soldatenbrief" oder „Soldatensache" bezeichnet und auf der Rückseite mit einem Militärstempel versehen sind, und
3. wenn die im Großherzogthum aufgegebenen für die großherzoglichen Truppen in Preußen bestimmten Briefe, Geldpackete und andere zur portofreien Versendung oder zur Versendung gegen ermäßigtes Porto zugelassenen Fahrpoststücke mit der Aufschrift „Soldatenbrief" oder „Soldatensache nach Preußen" bezeichnet sind. Dieselben müssen überdieß auf der Adresse enthalten:
   a. Vor- und Zunahme und die Charge des Mannes, an welchen der Brief oder das Packet gerichtet ist,
   b. die Angabe des Regiments und der Schwadron, des Bataillons und der Compagnie oder der Batterie, zu welcher derselbe gehört,
   c. die Angabe des etwaigen Geldinhaltes.

Die Postbehörden dürfen nur Briefe, Gelder und Packete mit vollständigen Adressen annehmen. Für Gelder in Briefen und Packeten, auf denen der Geldinhalt nicht angegeben ist, wird von Seiten der Postverwaltung in Verlustfällen kein Ersatz geleistet.

§. 4.

Von den nach §. 1 portofrei zu befördernden Gegenständen findet ein Pertoansatz zu Gunsten der großherzoglichen Postcasse überhaupt nicht statt. Die an die nicht badischen Postanstalten zu leistenden Vergütungen für Sendungen sind vom Militäretat zu bestreiten. Von den nach §. 2 zu ermäßigtem Porto zu befördernden Gegenständen hat die großherzogliche Postcasse das ermäßigte Porto zu beziehen. Die an die nicht badischen Postanstalten zu leistenden Vergütungen sind vom Absender oder Empfänger zu tragen.

Carlsruhe, den 12. September 1850.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Ausweihung katholischer Priester betreffend.

Nachgenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind in dem Zeitraume vom 20. Dezember v. J. bis 10. August d. J. zu katholischen Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

Dauß, Sebastian, von Mannheim.
Eimer, Ludwig, von Heidelberg.
Felder, Richard, von Salem.
Früh, Georg, von Hagnau.
Gambert, Leopold, von Pülfringen.
Haunß, Karl Alois, von Hofweier.
Koch, Felix, von St. Georgen.
Koch, Kaspar, von St. Georgen.
Prailes, Albert Jacob, von Tauberbischofsheim.
Raible, Johann Baptist, von Hüfingen.
Schmidt, Joseph, von Oberwittighausen.
Wagemann, Rudolpf, von Kenzingen.
Wörter, Eduard, von Zunsweier.

Carlsruhe, den 10. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. Vdt. Turban.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidatenprüfung ist auf Dienstag den 15. Oktober d. J., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser

Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch abgefaßten curriculum vitæ bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Carlsruhe, den 9. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Marschall. Vdt. Leiblein.

Es haben gestiftet:

die Armenhauspfründnerin Friederike Feierabend von Donaueschingen zum dasigen Armenhaus 54 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter zum Kirchenfond in Markdorf zur Unterhaltung des heiligen Grabes 25 fl. 42 kr.;

die verstorbene Wittwe des Hofapothekers Kirsner, Theresia, geborne Würth von Donaueschingen, in den dortigen Kirchenfond 300 fl.;

die Jakob Rogg'sche Wittwe, Judith, geborne Ganter von Fischbach, zum dortigen Armenfond und zur Abhaltung einer stillen Messe mit Seelenvesper 150 fl.;

die Wittwe des Franz Brutscher, Franziska, geborne Stoffel von Bohlingen, zum dortigen Schulfond, mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinse zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schulkinder verwendet werden sollen, 300 fl.;

Dieselbe in den Armenfond zu Bohlingen mit der Auflage, daß die Zinsen jährlich am Gedächtnißtage der Stifterin durch das Ortspfarramt unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen, 200 fl.;

der in Haueneberstein verstorbene Pfarrer Franz Joseph Steinmann, zum Kirchenfond in Winterspüren, mit der Bedingung, daß für den Stifter, dessen verstorbene Eltern, Geschwister und nächste Verwandte eine Messe alljährlich gesungen werden solle, 100 fl.;

der verstorbene Stadtpfarrer und Dekan Reislin in Möhringen, durch Testament vom 30. November 1848, zum Kirchenfond in Hüfingen 100 fl.;

ein Unbekannter in den Schul- und Armenfond zu Sipplingen ein Geschenk von 8 fl.;

Magdalena Reisle von Sunthausen

a. in den Armenfond allda 150 fl.,

b. in den Schulfond allda 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Winter zu Gutmadingen im Jahr 1847 in den Armenfond allda 100 fl.;

Joseph Allweier von Honstetten zum Kirchenfond allda, zur Anschaffung zweier neuer Kirchenfahnen, 100 fl.;

Maria Pfendbach von Riedern im Jahr 1847 zum Armenfond allda 30 fl.;

ein Ungenannter zum Kirchenfond in Frikingen, mit der Bedingung, daß der dreiprozentige Zins alljährlich von Martini durch den Ortspfarrer und Stiftungsvorstand an die drei würdigsten und bedürftigsten Frikinger Artsarmen ausgetheilt werden soll, 50 fl.;

Spitalverwalter Vollmer in Pfullendorf, an die Liebfrauenpflege Maria Schrai allda, ein Oehlgemälde nebst Rahmen, Christus als Kreuzträger darstellend, im Werth von 22 fl.;

mehrere Ungenannte Einwohner von Hemmenhofen, zum dortigen Kirchenfond

a ein Ungenannter ein blaues Meßgewand sammt Zugehör von Wolle, im Werth von 15 fl.,

b. mehrere Wohlthäter ein weißes festtägliches Meßgewand von Seidenstoff sammt Zugehör, im Werth von 30 fl.;

c. andere Gutthäter vier Altartücher und andere kleine Gegenstände, im Werth von 24 fl.

Die Stiftung eines Schulfonds zu Hemmenhofen betreffend.

Zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Schulkinder von Hemmenhofen haben gestiftet:

Pfarrer Kirner von Liptingen 47 fl. 27 kr.,

ein ungenannter Bürger von Hemmenhofen 2 fl. 33 kr.,

Bernhard Brügel von da 25 fl.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 6. September 1850.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Wiederaufnahme des Heinrich Wetzel von Freiburg in die Reihe der Cameralpracticanten betreffend.

Der nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1849 (Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 447) aus der Liste der Cameralpracticanten gestrichene Heinrich Wetzel von Freiburg ist wiederum in die Reihe der Cameralpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 31. August 1850.

Großherzogliches Finanzministerium.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu der Obereinnehmerei Sinsheim betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. August d. J. (Regierungsblatt Seite 280) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Zutheilung der Gemeinden Eschelbach, Eichtersheim und Michelfeld zu dem Amtsbezirk Sinsheim, die genannten Orte, welche bisher zu dem Bezirke der Obereinnehmerei Wiesloch gehörten, jenem der Obereinnehmerei Sinsheim zugewiesen werden.

Diese Aenderung tritt mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 7. September 1850.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. C. Kilian.

Diensterledigungen.

Die katholische Pfarreuratie Stetten, Amts Engen, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrath binnen sechs Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Mainwangen, Amts Stockach, ist mit einem Einkommen von 1,200 fl., worauf jedoch ein verzinsliches Provisorium von 104 fl. 21 kr. ruht, das in noch zu bestimmenden Terminen abzutragen ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Die evangelische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlage von 527 fl. 17 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sulzburg, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 809 fl. und einem wirklichen Ertrage von circa 1,050 fl., nebst einer Schuld von ungefähr 170 fl., welche vom neu zu ernennenden Pfarrer zu verzinsen und so weit sie nicht aus den Zwischengefällen gedeckt werden kann, zu bezahlen ist, wurde erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate vorschriftsmäßig beim evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Das zweite Diakonat Schopfheim, mit der damit verbundenen Pfarrei Dossenbach und mit einem jährlichen Einkommen von 700 fl., wobei jedoch der Geistliche sich auf eigene Kosten eine Wohnung zu miethen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit einem Competenzanschlag von 649 fl. 44 kr. und einer vom ernannt werdenden Pfarrer zu tilgenden Schuld von 41 fl. 51 kr., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Stelle des evangelischen Stadtvikars in Heidelberg, mit einem Einkommen von 600 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg